KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(95) 14 endg.
Brüssel, den 03.02.1995

95/0003 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Liste der Länder in Annang I der Verordnung (EWG) Nr. 519/94

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Die Gemeinschaft hat Freihandelsverträge mit Estland, Lettland und Litauen abgeschlossen.

Diese Länder haben ein umfassendes Programm von Wirtschaftsreformen eingeleitet, das ihren Übergang zur Marktwirtschaft gewährleisten soll.

Für Einfuhrregelungen für Importe aus Drittländern in die Gemeinschaft jedoch, wurden diese Staaten wie Staathandelsländern behandelt. Daher fielen sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 519/94.

Wenn die Veränderungen in diesen Ländern betrachtet werden, wie auch die Verträge mit der Gemeinschaft, so müssen diese Länder in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 518/94 fallen. Verordnung (EG) Nr. 518/94 bezieht sich auf die GATT/WTO Länder und andere Marktwirtschaften.

Daher sollen die Länder "Estland", "Lettland" und "Litauen" von der Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 gestrichen werden.

Ein entsprechender Vorschlag für eine Verordnung wird zur Genehmigung vorgelegt.

Vorschlag für eine
Verordnung (EG) des Rates
zur Änderung der Liste der Länder in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 519/94

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

Verordnung (EG) Nr. 519/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern[1], gilt unter anderem für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen.

Die Gemeinschaft hat mit Estland, Lettland und Litauen Freihandelsverträge abgeschlossen; diese Länder haben ein umfassendes Programm von Wirtschaftsreformen eingeleitet, das ihren Übergang zur Marktwirtschaft gewährleisten soll.

Folglich ist vorzusehen, daß die betreffenden Länder mit dem Inkrafttreten dieser Abkommen nicht mehr under die Verordnung (EWG) Nr. 519/94 fallen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Estland, Lettland und Litauen werden aus der Liste der Länder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 gestrichen.

2. Die Liste der Drittländer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird ersetzt durch die Liste der Drittländer im Anhang dieser Verordnung.

---

[1] ABl. Nr. L 67 vom 10.03.1994, S. 89

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in kraft. Sie ist anwendbar nach dem Inkrafttreten der Freihandelsverträge zwischen den Ländern, auf die Artikel 1 Absatz 1 Bezug nimmt, und der Gemeinschaft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Brüssel, am

(3)

ANHANG

Liste der Drittländer die den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 519/94 ersetzt

Albanien
Armenien
Aserbaidschan
Belarus

Georgien

Kasachstan
Kirgistan
Moldau
Mongolei
Nordkorea
Rußland

Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan
Vietnam
Volksrepublik China

ISSN 0256-2383

COM(95) 14 final

DOKUMENT

DE 11 02

Katalognummer : CB-CO-95-020-DE-C

ISBN 92-77-85109-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeischaften

L-2985 Luxemburg